

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 04/0180.1	
701 - Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 09.07.2004	
Bearb.	: Frau Bartelt	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 701 ba/ti		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**19.08.2004
14.09.2004**

Abwasserbeseitigung:

hier: Erlass einer 9. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung)

Beschlussvorschlag

“Die 9. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 04/0180.1 beschlossen.”

Sachverhalt

Durch diese Satzungsänderung werden drei Teil-Bereiche neu bzw. anders geregelt als nach der bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung:

- a) die Abrechnungsmodalitäten zwischen Stadt Norderstedt, der Inkassostelle bei den Stadtwerken Norderstedt und den Abgabepflichtigen
- b) eine kundenfreundliche Regelung bei der Genehmigung eines zweiten Wasserzählers für die Gartenbewässerung
- c) Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge, die als Abwassermenge berücksichtigt wird

Zu a)

Mit Urteil vom 22. Januar 2003, AZ: 2 K 1/01 hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig entschieden, dass mangels einer dazu berechtigenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (im Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein -KAG-) im Jahresverlauf keine Abschlagszahlungen auf die erst zum Jahresende entstehende Gebührensuld verlangt werden dürfen.

Daraufhin hat der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. November 2003 beschlossen, rückwirkend zum 01. Januar 2003 folgenden Satz 4 dem Absatz 4 des § 6 KAG anzufügen: “Auf

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Benutzungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden.“

Wesentlich sind hierbei folgende Punkte, die in den jeweiligen Gebührensatzungen zu berücksichtigen sind:

1. der Erhebungszeitraum
2. das Entstehen des Gebührenanspruches (der Stadt Norderstedt gegenüber den Gebührenpflichtigen)
3. die Vorauszahlungen
4. ein Schlechterstellungsverbot der Gebührenpflichtigen (bei rückwirkendem In-Kraft-Treten)

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt sind folgende Änderungen vorzunehmen: § 16 (Beginn und Ende der Gebührenpflicht) erhält nunmehr die Bezeichnung: “Gebührenpflicht, Gebührenanspruch”. Ebenso wie der § 16 erhalten die §§ 18 und 19 (Veranlagung und Fälligkeit; Vorauszahlung) neue Textfassungen.

zu b)

Die Abwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von einem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Als Abwassermenge gilt nach § 15 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt die dem Grundstück aus zentralen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge sowie das Niederschlagswasser, abzüglich der Wassermenge, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt worden ist. D.h. die Bemessung der Abwassergebühren erfolgt grundsätzlich nach dem Frischwassermaßstab (1 m³ Frischwasser = 1 m³ Abwasser).

Pro Tag gebraucht jeder Einwohner in Deutschland rd. 130 l Trinkwasser. Rund 6 % werden davon für die Gartenbewässerung genutzt. Hierfür sind in Norderstedt dann keine Abwassergebühren zu zahlen, soweit die Gartenbewässerung über einen genehmigten, geeichten zusätzlichen Wasserzähler läuft, der von einem Installateur eingebaut und auch von einem Installateur alle sechs Jahre auszutauschen ist. Alternativ ist eine Nacheichung möglich.

Bisher sind in Norderstedt rd. 1.200 zusätzliche Wasserzähler vom Betriebsamt genehmigt. Diese Genehmigung ist u.a. an folgende Voraussetzung geknüpft:

Die (zu bewässernde) unbebaute Grundstücksfläche muss mindestens 250 m² groß sein. Seit 1970 ist in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) folgender Passus verankert:

“Vom Abzug sind ausgeschlossendas zur Sprengung von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser, sofern die Sprengfläche 250 m² nicht übersteigt (§ 15 Abs. 5).

Immer wieder und gerade im letzten heißen Sommer mussten zahlreiche Anfragen zur Genehmigung eines zusätzlichen Gartenwasserzählers negativ beschieden werden, da die unbebauten Grundstücksteile der Kunden kleiner als 250 m² sind.

Die Kunden halten diese Fälle mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip unvereinbar, da infolge dieser Regelung einem Teil der von ihr gezahlten Abwassergebühr keine Gegenleistung gegenüberstehe und sehen die Verwaltung insoweit nicht als Dienstleister.

Grundsätzlich ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Folgendes eindeutig geregelt: Eine Satzungsbestimmung, die bei der Bemessung der Entwässerungsgebühren nach dem Frischwassermaßstab Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangt sind, nur insoweit gebührenfrei lässt, als sie einen Grenzwert von jährlich 60 Kubikmetern übersteigen, ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar.

Das Fallenlassen eines Grenzwertes (z.B. 250 m² unbebaute Grundstücksfläche) für das Absetzen von Wassermengen hat folgende

Vorteile

- Kundenfreundlichkeit (Verwaltung als Dienstleister)
- Kostenersparnisse bei Gartenbesitzern durch Reduzierung der Abwassergebühren
- Förderung des Erhalts von Bäumen und Pflanzen in Trockenperioden (z.B. keine Trockenschäden bei Jung- und Altbäumen)
- Es können Patenschaften für das Wässern von Straßenbäumen durch Bürger gefördert werden

Nachteile

- Verwaltungsaufwand steigt (Betriebsamt und Stadtwerke):
- Anwachsen der Anzahl der zu genehmigenden Anträge (Betriebsamt),
- der amtlichen Abnahmen einschl. erstmalige Ablesung der Wasserzähler (Betriebsamt),
- Ansteigen des Aufwands der Weiterverarbeitung zusätzlicher Daten bei der Inkassostelle (Stadtwerke)
- Sparsamkeit beim Trinkwasser könnte reduziert werden
- Die Bewässerung kleiner Grundstücke über einen zusätzlichen Wasserzähler verursacht beim Kunden Kosten, die zum Teil in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen.

Die Verwaltung schlägt nach Abwägung der Vor- und Nachteile vor, die Bagatellgrenze “250 m² unbebaute Grundstücksfläche” für die Zulassung von zusätzlichen Wasserzählern (WZ) ersatzlos zu streichen.

In der Öffentlichkeitsarbeit werden dann die Kunden auf die eigenverantwortliche Prüfung der Amortisation hingewiesen.

Beispiel A:

Verbrauch Hauptmessstelle im Jahr	100 m ² Abwasser =	177,00 €
Geschätzte Kosten einer <u>Erstinstallation</u> eines zusätzlichen Wasserzählers (jeweils geschätzt: Kaufkosten ca. 25,00 € Installateurkosten ca. 127,00 €)		152,00 €
Verwaltungsgebühr für Genehmigung		<u>25,00 €</u>
		177,00 €

abzüglich Abwassergebühr für Nebmessstelle (Garten-WZ) pro Jahr 10 m ³ Abwasser pro Jahr 17,70 €x 6 Jahre =		<u>- 106,20 €</u>
<u>zusätzliche Mehrkosten:</u>		<u>70,80 €</u>

Beispiel B:

Verbrauch Hauptmessstelle im Jahr	100 m ³ Abwasser =	177,00 €
Geschätzte Kosten einer Erstinbetriebnahme eines zusätzlichen WZ (siehe Beispiel A)		152,00 €
Verwaltungsgebühr für Genehmigung		<u>25,00 €</u>
		177,00 €
abzüglich Abwassergebühr für Nebenmessstelle (Garten-WZ) pro Jahr 17 m ³ Abwasser pro Jahr 30,09 € x 6 Jahre		= - <u>180,54 €</u>
gespart:		<u>3,54 €</u>

Beispiel C:

Verbrauch Hauptmessstelle im Jahr	100 m ³ Abwasser =	177,00 €
<u>Austausch nach 6 Jahren</u> (geschätzt: Kaufkosten ca. 25,00 € Installateurkosten ca. 72,00 €)		97,00 €
abzüglich Abwassergebühr für Nebenmessstelle (Garten-WZ) pro Jahr 9 m ³ Abwasser pro Jahr 15,93 € x 6 Jahre		= - <u>95,58 €</u>
gespart:		<u>1,42 €</u>

Der Einbau und Austausch eines Wasserzählers durch einen Installateur oder durch die Stadtwerke ist nach Auskunft der Stadtwerke unabdingbar, da laut Gesetzgeber eine Rückwirkung und Verunreinigung aus Haushaltsanlagen in das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz ausgeschlossen sein muss und dies anders nicht gewährleistet werden könne.

Das Eichgesetz schreibt den Austausch bzw. das Nacheichen von Wasserzählern nach 6 Jahren zwingend vor.

Der Aufwand für das Betriebsamt (Antragsgenehmigung, erstmalige amtliche Abnahme der zusätzlichen Wasserzähler, Weiterleiten der Daten an die Stadtwerke, Anschreiben der Kunden vor Ablauf von 6 Jahren für den Austausch bzw. Nacheichen des Wasserzählers) ist mit 25 € Verwaltungsgebühr an der Grenze der Kostendeckung.

In Anlage 2 (Synopsis) zu dieser Vorlage sind alle Veränderungen zur bisherigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt markiert.

zu c)

In der Mustersatzung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung zu § 18 wird darauf hingewiesen, dass u. a. auch die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt; insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

Es ist nicht zwingend vorgeschrieben, diese besondere Regelung in einer Gebührensatzung aufzuführen und war bisher in der Beitrags- und Gebührensatzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) nicht explizit aufgeführt.

Die Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge als Abwassermenge war in der Vergangenheit zulässig.

Zu Verdeutlichung der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Mengen, die als Abwassermengen gelten, wird daher auch die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge aufgenommen.

Anlage(n)

1. 9. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt

2. Synopse Beitrags- und Gebührensatzungen zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt